



## Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da: T. +41 62 836 00 36

### Hauptsitz

Coop Rechtsschutz AG  
Entfelderstrasse 2  
Postfach  
5001 Aarau  
T. +41 62 836 00 00  
F. +41 62 836 00 01

### SBPV

Schweizerischer Bankpersonalverband  
Beethovenstrasse 49  
8002 Zürich  
T. +41 848 000 885  
info@sbpv.ch  
www.sbpv.ch/multi

### Büro Lausanne

Coop Protection Juridique SA  
Av. de la Gare 4  
Case postale 5764  
1002 Lausanne  
T. +41 21 641 61 20  
F. +41 21 641 61 21

### Büro Bellinzona

Coop Protezione Giuridica SA  
Viale Stazione 31  
6500 Bellinzona  
T. +41 91 825 81 80  
F. +41 91 825 95 15

### Internet

www.cooprecht.ch  
info@cooprecht.ch

SBPV15d 07.20  
BALDINGER & BALDINGER

### SBPV-Multi-Rechtsschutz

Die optimale Ergänzung zu  
Ihrem beruflichen Rechtsschutz.

# Sichern Sie sich Ihre Rechte

Sie erhalten dazu unsere  
volle Unterstützung und Hilfe.

**coop** rechtsschutz  
einfach anders.



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

In Zusammenarbeit mit:

**coop** rechtsschutz  
einfach anders.



## Der Kluge baut vor.

Jetzt mit dem SBPV-Multi-Rechtsschutz.

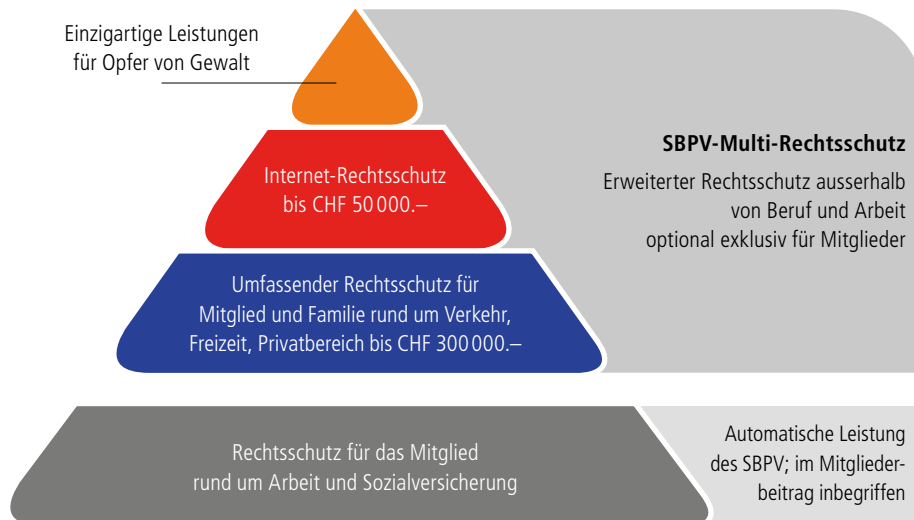
### **SBPV-Multi-Rechtsschutz verteidigt Ihre Rechte und diejenigen Ihrer Familie**

Jede Person kann unverhofft in einen Rechtsstreit geraten, sei es als Verkehrsteilnehmer oder in anderen Bereichen als Privatperson. Ein Rechtsstreit kann schnell sehr teuer werden, vor allem bei unklarer Rechtslage oder wenn ein Rechtsanwalt beigezogen werden muss.

### **Kein Risiko dank SBPV-Multi-Rechtsschutz**

Der SBPV-Multi-Rechtsschutz steht mit Rat und Tat zur Seite und bezahlt die Kosten bis max. CHF 300 000.– pro Fall (Anwalt, Experten, Gerichts- und Verfahrenskosten).

### **Das ideale Modell für höchste Sicherheit**



### **Wie können Sie dem SBPV-Multi-Rechtsschutz beitreten?**

Füllen Sie auf [www.sbpv.ch/multi](http://www.sbpv.ch/multi) das Formular aus. Sie werden einen Einzahlungsschein erhalten. Der Beitritt erfolgt einfach mit der Überweisung der Prämie.

### **Was tun bei einem Rechtsstreit?**

- Bei Streitigkeiten rund um Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: Wenden Sie sich an das SBPV-Sekretariat, 0848 000 885.
- Bei allen übrigen Situationen: Wenden Sie sich an Coop Rechtsschutz, 062 836 00 00.

### **SBPV-Multi-Rechtsschutz – viel Schutz für wenig Geld**

Überzeugen Sie sich selbst: Auf den folgenden Seiten finden Sie Fallbeispiele und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in übersichtlicher Tabellenform.

# Die Überlegenheit des SBPV-Multi-Rechtsschutzes zeigt sich im Detail.

Wir verteidigen Ihre Rechte – Zug um Zug.

**Hinter dem SBPV-Multi-Rechtsschutz steht die Spezialistin Coop Rechtsschutz. Sie trägt das Risiko und erbringt die Leistungen. In diesen Bereichen können Sie zum Beispiel auf sie zählen:**

## Bereich Verkehrsrechtsschutz

### Coop Rechtsschutz

- fordert Schadenersatz, wenn Sie im Strassenverkehr jemand verletzt oder Ihnen Sachschaden zufügt
- kämpft gegen ungerechtfertigte Bussen oder ungerechtfertigten Entzug des Führerausweises
- unterstützt Sie bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug (Kauf, Leasing, Miete, Reparatur usw.)
- hilft Ihnen bei Streitigkeiten mit Versicherungen, z. B. Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung)
- verteidigt Sie im Strafverfahren nach einem Unfall

## Bereich Privatrechtsschutz

### Coop Rechtsschutz

- unterstützt Sie bei Streitigkeiten mit Versicherungen (z. B. Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Reiseversicherung)
- setzt sich für Sie ein bei Streit mit dem Vermieter (z. B. wegen überrassender Mietzinserhöhung, zu hoher Nebenkosten, Wohnungsmängeln usw.)
- unterstützt Sie bei Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. als Patient, Reisender, Abonnent, Konsument usw.)
- unterstützt Sie bei Konflikten mit Nachbarn und Miteigentümern
- erteilt sogar auch eine Beratung in allen übrigen Bereichen, die in der Regel nicht versicherbar sind

### Eine einzigartige Exklusivität

Opfer von Gewaltverbrechen können auf namhafte finanzielle Unterstützung zählen: Unabhängig von einer anderen Versicherung wird ein Todesfall- und Invaliditätskapital ausbezahlt. Zudem sind Heilungskosten und Sachschäden gedeckt, die keine andere Versicherung übernimmt.

# Noch mehr Schutz

Wir verteidigen Ihre Rechte – Zug um Zug.

## Bereich Internet-Rechtsschutz

**Dank dem Internet wird vieles einfacher: Tickets bestellen, Reisen buchen, Mietwagen reservieren, Zahlungen erledigen, Daten und Fotos verwalten. Doch das Internet bringt auch vermehrt Risiken wie Betrug und Datenmissbrauch.**

Deshalb schützt Sie der Internet-Rechtsschutz zusätzlich bei Rechtsstreitigkeiten, die aus der Nutzung des Internets entstehen können:

- bei Streitigkeiten aus über das Internet abgeschlossenen Verträgen
- wenn jemand Ihre Kreditkarte im Internet missbraucht
- wenn jemand Ihre Daten hackt und unberechtigt Ihre Accounts nutzt
- bei Verleumdung (Cyber-Mobbing)
- bei Drohung, Nötigung oder Erpressung
- bei Verletzung von Urheberrechten

Die Kosten für Anwalt und Gericht werden bis CHF 50 000.– pro Fall übernommen.

## Daten schützen – Risiko minimieren

Vor Betrug und Datenmissbrauch können wir Sie nicht schützen. Aber Sie selbst können Ihre Daten besser schützen. Nützliche Tipps und Informationen finden Sie auf den folgenden Websites:

- [www.kobik.ch](http://www.kobik.ch)  
(Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Cyber-Kriminalität)
- [www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch)  
(Schweizerische Kriminalprävention)



## Ihre Vorteile auf einen Blick

Wir verteidigen Ihre Rechte – Zug um Zug.

### Mit dem SBPV-Multi-Rechtsschutz profitieren Sie mehrfach:

- ideale Ergänzung zum beruflichen Rechtsschutz des SBPV
  - umfassender Rechtsschutz rund um Verkehr, Freizeit und Privatbereich – für Sie und Ihre Familie
  - kein Kostenrisiko: Anwalt und Verfahrenskosten werden übernommen – bis max. CHF 300 000.–
  - Internet-Rechtsschutz weltweit automatisch mitversichert bis max. CHF 50 000.–
  - spezielle Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen
  - rechtliche Unterstützung durch Spezialisten
  - freie Anwaltswahl
  - ausgezeichnete Service
  - unschlagbar günstig: Jahresprämie CHF 147.60
- Vergleichbare Rechtsschutzversicherungen kosten zwischen CHF 300.– und CHF 400.–

Das üblicherweise Kleingedruckte finden Sie auf den folgenden Seiten zu Ihrer Orientierung klar und lesbar dargestellt.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen SBPV-Multi-Rechtsschutz (AVBSBPV15)

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages zwischen dem SBPV und Coop Rechtsschutz.

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Versicherte Personen

Versichert sind SBPV-Mitglieder, welche die Prämie bezahlt haben, sowie deren:

- Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt wohnhafte Lebensgefährten
- ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen

#### 2. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300 000.– pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist:
  - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
  - der Kosten von beauftragten Experten
  - der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
  - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
  - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

### Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

### 3. Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beitritt zum SBPV-Multi-Rechtsschutz bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter den Ziffern 15, 17 und 20 definiert.

### 4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- in welchen der Rechtsschutz des SBPV zum Tragen kommt
- unter in Ziffer 1 erwähnten versicherten Personen
- gegenüber der Coop Rechtsschutz, mit dem SBPV oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind
- im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sowie diesbezüglichen Versicherungsstreitigkeiten

### 5. Kündigung und Erlöschen des Versicherungsvertrages

Die Versicherung erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis spätestens 30. November per 31. Dezember schriftlich gekündigt worden ist. Tritt das Mitglied aus dem SBPV aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Multi-Rechtsschutzes mit dem letzten Tag, für welchen die Prämie bezahlt wurde.

### 6. Mitteilungen

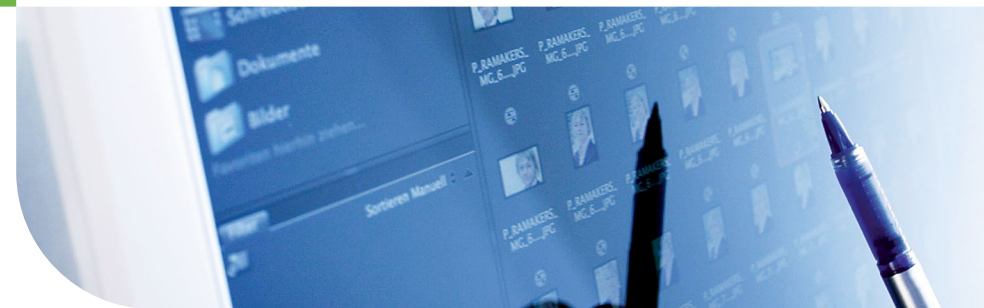
Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

### 7. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff «Schweiz» beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

### 8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.





## Rechtsschutzfall

### 9. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

### 10. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei

weitere vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

### 11. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet eine versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

### 12. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts.

Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenformular die erforderliche Einwilligung ein. Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (SBPV, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber

zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

## Verkehrsrechtsschutz

### 13. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 1 versicherten Personen als
  - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges

- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

### 14. Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuellen Ersatzfahrzeugs)

- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

### 15. Versicherte Rechtsschutzfälle

#### Örtliche Geltung

#### Warte- frist

#### Grundereignis (gem. Ziffer 3)

#### Leistungsbeschränkung

#### Besonderheiten

a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleichkommenden Einstellung ■ Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6 ‰ oder unter Drogeneinfluss
c) ■ Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6 ‰ oder unter Drogeneinfluss, sowie Fälle über die Wiedererlangung des Führerausweises
d) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbmässigen Verträgen
f) ■ Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	keine	
g) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 000.–	■ Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung ■ Pro Angelegenheit gilt der Anspruch nur einmal

### 16. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 15g

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen
- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

17. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften	Örtliche Geltung	Warte-frist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer Freispruch gleichkommenden Einstellung
c) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
d) ■ Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist, gilt eine Beschränkung auf CHF 3 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ Nicht versichert sind: Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinat ■ Für online abgeschlossene Verträge mit einem Vertragspartner ausserhalb der Schweiz gelten die Regelungen gemäss Ziffer 20 a
f) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten
g) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten
h) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 1 000.–	■ Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung ■ Pro Angelegenheit gilt der Anspruch nur einmal ■ Voraussetzung: Schweizer Recht und Schweizer Gerichtsstand





## Privatrechtsschutz

### 18. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 17 h

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, inkl. Time-Sharing-Verträge, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichem Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Motorfahrzeugen

## Opfer von Gewaltverbrechen

### 19. Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen hat die Coop Rechtsschutz eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen, die im Wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

#### Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind diejenigen Personen, welche gemäss Coop Rechtsschutz Anspruch auf Privatrechtsschutz haben. Gedeckt sind Unfälle, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet.

#### Versicherte Leistungen

##### a) Todesfall

CHF 150 000.–

##### b) Ganzinvalidität

CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel

##### c) Heilungskosten

betraglich unbegrenzt während 5 Jahren

##### d) Sachschäden

bis CHF 5 000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht

## Internet-Rechtsschutz

Versichert sind die nachfolgenden Rechtsschutzfälle, sofern sie im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Internets stehen und die Interessen der versicherten Personen betreffen. Die Versicherung gilt weltweit.

20. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) ■ Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.– Bei Fällen im Zusammenhang mit Verträgen über die Veräusserung von Immobilien und mit Verträgen über Time-Sharing besteht nur Anspruch auf eine Rechtsberatung im Umfang von CHF 500.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mindeststreitwert beträgt CHF 200.–</li> <li>■ Falls bei Fällen im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Falschlieferung bzw. einem Betrug die rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten des Einkaufs bis max. CHF 1 000.– übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr</li> <li>■ Bei Versicherungsverträgen werden die Leistungen auf Streitigkeiten, die sich auf das Zustandekommen des Vertrages beziehen, beschränkt</li> </ul>
b) ■ Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Kreditkartenmissbrauch	keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leistungen werden erbracht, sofern der Kreditkartenmissbrauch über das Internet begangen wurde</li> </ul>
c) ■ Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Phishing und Hacking (Account-Missbrauch)	keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Schadensmeldung erfolglos war, werden die Kosten bis max. CHF 1 000.– übernommen, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte vom eigenen Konto in Form von Minderung des Guthabens entstehen (Vermögensschaden). Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr</li> </ul>
d) ■ Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber-Mobbing gegen eine versicherte Person	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 50 000.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1 000.– übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr</li> </ul>
e) ■ Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Drohung, Nötigung, Erpressung gegen eine versicherte Person	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 50 000.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1 000.– übernommen. Versichert sind max. zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr</li> </ul>
f) ■ Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten (aktiver und passiver Urheberrechtsschutz)	keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 50 000.– Beim passiven Urheberrechtsschutz (Urheberrechtsverletzung), begangen durch die versicherte Person, besteht eine Leistungsbeschränkung von CHF 1 000.–	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (sog. Domain Name Grabbing)</li> </ul>